

SV



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

EINGEGANGEN
Auktor Ingenieur GmbH
18. Dez. 2019

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

Ihre Zeichen: EIF17-0003
Ihre Nachricht vom: 26.11.2019
Sachgebiet: Regionaler Planungsverband
Unsere Zeichen: RPV-616
Kontakt: Heike Kirchner
Erreichbarkeit: Di – Fr. Vormittag
Telefonnummer: 0971/801-4070
Faxnr.: 0971/801-4051
E-Mail-Adresse: rpv@kg.de

Datum: 17.12.2019

Aufstellung des Bebauungsplanes „Bohnleite“ Markt Elfershausen, Marktgemeindeteil Machtilshausen, Landkreis Bad Kissingen; Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Bauleitplanung wird eine landwirtschaftliche Fläche im Umfang von 0,72 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Lagerfläche ausgewiesen. Die Lagerfläche soll einem ortsansässigen Betrieb dienen.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön (RP 3) hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.09.2019 zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen und dabei die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der örtlichen Dienstleistungsstrukturen grundsätzlich begrüßt. Zu dem im Betreff genannten Bauleitplan wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Sondergebiet keine Siedlungsfläche im Sinne des Anbindungsziels nach 3.3 LEP darstellt, und damit auch ungeeignet ist zur Anbindung weiterer Siedlungsflächen an dieses Gebiet.

Die geplante Flächenausweisung betrifft ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete (vgl. Ziel B I 2.1 RP 3 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu (Ziel 7.1.2 LEP, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Dem mit der Bestimmung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet geschützten Belang hat die Kommune bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Sie kann allerdings den vorbehaltenen Belang trotz der besonderen Gewichtung unterliegen lassen, wenn nach sachgerechter Abwägung – unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde - anderen Belangen ein noch stärkeres Gewicht zu geben ist. In diesem Fall sind die Gründe dafür in der Begründung zum Bauleitplan darzulegen.

Die Lage der externen Ausgleichsflächen im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bzw. Naturschutzgebiet wird positiv gewertet. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung diesen Zielen und Intentionen nicht entgegensteht, sondern vielmehr die Schutzabsichten stärkt. Demnach bestehen keine diesbezüglichen Einwendungen.

Im Ergebnis bestehen gegen den vorliegenden Bauleitplanentwurf aus regionalplanerischer Sicht nur dann keine Einwände, wenn der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde besonderes Gewicht beigemessen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Kirchner
Geschäftsstelle RPV